

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.775.492

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3410/J-NR/2025 betreffend Verwendung von ID-Austria als "Knock-out-Kriterium" für Bundeslehrer, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 25. September 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Gibt es außer der im Standard-Artikel zitierten Schulverwaltungssoftware für Bundeslehrer noch weitere Schulverwaltungssysteme?*
 - a. *Falls ja, wie ist der Zugang zu diesen abgesichert, ebenfalls durch ID Austria oder andere Systeme?*

An den mittleren und höheren Bundesschulen wird flächendeckend die zitierte Schulverwaltungssoftware eingesetzt.

Zu Frage 2:

- *Handelt es sich bei der Wiener Lehrerin Elisabeth T. um die einzige Lehrperson, die aufgrund ihrer Weigerung die ID Austria zu verwenden entlassen wurde?*
 - a. *Falls nein, wie viele Lehrpersonen wurden insgesamt aufgrund ihrer Weigerung die ID Austria zu verwenden entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultypen)*
 - b. *Falls ja, warum gerade sie? Hat man versucht, anhand ihrer Person ein „Exempel zu statuieren“?*

Festgehalten wird, dass im gegenständlichen Fall kein „Exempel statuiert“ wurde. Die Weigerung, eine schriftlich wiederholte Weisung zu befolgen, ist als gravierende

Pflichtverletzung zu qualifizieren und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Dienst- und Disziplinarrechts entsprechend zu ahnden.

Dem Bildungsministerium für Bildung ist lediglich gegenständlicher Fall bekannt, in dem es zur anhaltenden Weigerung der Lehrperson kam, sich der Zweifaktor-Authentifizierung zur Gewährleistung der Datensicherheit zu bedienen, und deshalb die Entlassung auszusprechen war.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Warum gibt es zur ID Austria, die zwar einen hohen Sicherheitsstandard bietet, aber nachgewiesenermaßen auch bei weitem nicht die bedienungsfreundlichste App ist, keine alternativen Anwendungsmöglichkeiten?*
- *Ist der Sicherheitsgewinn durch den Umstieg von Benutzername + Passwort auf die ID Austria so signifikant, dass dafür Lehrpersonen „geopfert“ werden müssen?*

Es wurden mehrere Alternativoptionen geprüft und die adäquateste Lösung für einen Einsatz in der Verwaltung herangezogen. Unter anderem hat das Bundesministerium für Bildung im Zuge der Festlegung von ID Austria als Login des Schulverwaltungsprogramms SOKRATES eine umfangreiche Datenschutzfolgeabschätzung beim unabhängigen Datenschutzzentrum Research Institut – Center for Human Rights in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Datenschutzfolgeabschätzung wurde unter anderem festgestellt:

„Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden auch alternative Lösungen betrachtet. Alternative Authentifizierungs-Apps vom Markt, insbesondere solche mit TOTP-Verfahren oder kommerzielle Apps, gelten nicht pauschal als datenschutzkonforme Alternativen, da sie häufig mit überschießender Datenverarbeitung (z.B. Tracking, Standortübermittlung) einhergehen und nicht gesetzlich reguliert sind.“

Zu Frage 5:

- *Gab es beim System mit Benutzername + Passwort Sicherheitslücken, welche den Umstieg auf die ID Austria rechtfertigten?*
 - a. *Falls ja, welche?*

Die Authentifizierung mit einem zweiten Faktor trägt grundsätzlich dazu bei, die Sicherheit von IT-Systemen weiter zu stärken und etwaige Missbrauchsversuche zu verhindern. Damit entspricht die Zwei-Faktor-Authentifizierung einem generellen Standard im Umgang mit sensiblen Daten, wie dies etwa bei Bankgeschäften der Fall ist und wie dies auch im Umgang mit personenbezogenen Daten im Schulbereich rechtlich geboten ist.

Zu Frage 6:

- *Gab es beim System mit Benutzername + Passwort Vorfälle, welche den Umstieg auf die ID Austria rechtfertigten?*
 - a. *Falls ja, welche?*

Ja, es gab exemplarisch an einer Bundeschule im Bundesland Salzburg einen Vorfall, bei welchem eine unberechtigte Person Zugriff auf die zitierte Schulverwaltungssoftware erlangte. Mit der Verwendung des zweiten Faktors ID Austria wäre dieser Zugriff nicht möglich gewesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Lehrpersonen wurden im Schuljahr 2024/25 entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultypen)*
 - a. *Wie viele Personen davon zogen vor das Arbeitsgericht?*
 - b. *In wie vielen Fällen musste die Entlassung revidiert werden?*
- *Wie viele Lehrpersonen wurden in den Schuljahren 2017/18 bis 2023/24 entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultypen)*
 - a. *Wie viele Personen davon zogen jeweils vor das Arbeitsgericht?*
 - b. *In wie vielen Fällen musste die Entlassung revidiert werden?*

Vorausgeschickt wird, dass die Zuständigkeit zur Vornahme von Entlassungen bei Bundeslehrpersonen an Bundessschulen bei den Bildungsdirektionen als zuständige Dienstbehörden liegt. Informationen zu Entlassungsvorgängen der Bildungsdirektionen liegen dem Bildungsministerium wie folgt vor:

In den Schuljahren 2017/2018 bis 2023/2024 sind dem Bundesministerium für Bildung insgesamt 22 Entlassungen bekannt, davon je zwei in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Tirol sowie je drei in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg. In 12 dieser Fälle erfolgten Anfechtungen.

Im Schuljahr 2024/2025 sind dem Bundesministerium für Bildung, abgesehen von dem anfragegegenständlichen vorstehend genannten Fall, zwei Entlassungsvorgänge bekannt, je einer aus Niederösterreich und einer aus der Steiermark. Einer dieser Fälle ist in Anfechtung.

Wien, 25. November 2025

Christoph Wiederkehr, MA

